



Herr  
Guido Walker  
Grossrat  
Riederstr. 69  
3982 Bitsch

Date 12. Mai 2016

**Ihre schriftliche Anfrage Nr. 64 betreffend Regelung der Besteuerung von Online-Portalen**

Sehr geehrter Herr Grossrat

Wir beziehen uns auf Ihre schriftliche Anfrage betreffend Regelung der Besteuerung von Online-Portalen.

Immer mehr Gäste buchen ihre Ferien nicht mehr direkt beim Hotel. Nach Auskunft der Fachhochschule Wallis, wurde 2014 bereits jede vierte Hotelbuchung in der Schweiz und im Wallis über Online-Buchungsplattformen wie etwa Booking.com abgewickelt. Für die Hoteliers ist diese Entwicklung Fluch und Segen zugleich. Insbesondere Booking.com hat sich im Laufe der Jahre mit einem Schweizer Marktanteil von circa 70 Prozent zum wohl mächtigsten Reisevermittler entwickelt und ist für viele Hoteliers zu einem unverzichtbaren Vertriebskanal geworden. Ihre Dienstleistungen lassen sich die Onlineportale aber entsprechend bezahlen. Wir können daher Ihre Kritik verstehen. Zu den von Ihnen gestellten Fragen möchten wir uns wie folgt äussern:

Die Einnahmen von Bookingportalen werden ordentlich am Sitz der Gesellschaft versteuert. Keines der bekannten Portale hat den Unternehmenssitz im Wallis. Interhome und die Schweizer Reisekasse (Reka) als grosse Anbieter von Ferienwohnungen beispielsweise haben ihren Sitz in Glattbrugg ZH und in Bern. Booking.com ist ein niederländisches Unternehmen, welches der Priceline Group in den USA gehört. Die vertraglichen Leistungen zwischen den Portalen und den Walliser Hotels bilden keine steuerlichen Anknüpfungspunkte für eine Besteuerung. Die gesetzlichen Vorgaben dafür sind in den kantonalen Steuergesetzen, dem Steuerharmonisierungsgesetz und dem DBG verankert. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit vielen Ländern beinhalten Kollisionsnormen, welche die Vermeidung der doppelten Besteuerung bezwecken. Eine Besteuerung von Einnahmen im Wallis kann somit nur für Portale erfolgen, welche den Sitz in unserem Kanton haben.

Seien Sie versichert, dass das Departement für Finanzen und Institutionen und die kantonale Steuerverwaltung alle nötigen Amtshandlungen vornimmt, um die Fiskalinteressen der öffentlichen Walliser Haushalte wahrzunehmen.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Grossrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Maurice Tornay**  
Staatsrat

Kopie an Service parlementaire, Grand-Pont 4, 1951 Sion

